

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Lena-Sophie Laue (CDU)

Wie gestaltet sich die Eingruppierung und Anerkennung von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern im niedersächsischen Schuldienst?

Anfrage der Abgeordneten Lena-Sophie Laue (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 23.03.2026

Lehrkräfte, die über den Quereinstieg in den niedersächsischen Schuldienst gelangen, werden entsprechend ihrer Qualifikationen und der geltenden Regelungen des Tarifvertrags der Länder (TV-L) eingesetzt und vergütet. Aus der schulischen Praxis wird berichtet, dass sich bei der Eingruppierung und Stufenfestsetzung Fragen zur Anerkennung von Berufserfahrung, Qualifikationen und Unterrichtstätigkeiten ergeben können. Dies betreffe u. a. die Berücksichtigung fachfremden Unterrichts, die Anerkennung bereits erbrachter Unterrichtstätigkeit im Rahmen von Nachqualifizierungen sowie die Handhabung ergänzender Seminarangebote für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger.

Auch wird darauf verwiesen, dass die Übernahme von Erfahrungsstufen im Falle von Höhergruppierungen unterschiedlich ausfallen könne und dass sich Abläufe und Kriterien zwischen Bundesländern unterscheiden würden.

1. Nach welchen rechtlichen und fachlichen Kriterien erfolgt die Eingruppierung von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern im niedersächsischen Schuldienst (bitte nach Schulformen differenzieren)?
2. Welche Voraussetzungen müssen für die Anerkennung eines Unterrichtsfaches im Rahmen eines Quereinstiegs oder eines Nachstudiums erfüllt sein?
3. In welchem Umfang wird fachfremder Unterricht gegebenenfalls bei der Eingruppierung oder bei der Festsetzung der Erfahrungsstufe berücksichtigt?
4. Unter welchen Bedingungen kann pädagogische oder lehrbezogene Berufserfahrung außerhalb des staatlichen Schuldienstes gegebenenfalls bei der Einstufung oder Stufenfestsetzung angerechnet werden?
5. In welchen Fällen kann es gegebenenfalls bei einer Höhergruppierung - etwa nach Erwerb einer weiteren Qualifikation - zu einer Änderung der bisherigen Erfahrungsstufe kommen, und welche Regelungen gelten hierfür?
6. Welche Kriterien werden angewendet, um zu entscheiden, ob bereits erbrachte Unterrichtstätigkeit in einem Fach im Rahmen eines Nachstudiums oder einer Qualifizierung berücksichtigt werden kann?
7. Welche Regelungen gelten für die Teilnahme von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern an zusätzlichen Angeboten der Studienseminare, etwa an Gasthörer- oder Ergänzungsformaten, und welche Ermessensspielräume bestehen dabei?
8. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung gegebenenfalls zu Unterschieden in der Eingruppierungspraxis zwischen Niedersachsen und anderen Bundesländern vor, insbesondere hinsichtlich der Übernahme von Erfahrungsstufen?
9. Nach welchen Kriterien erfolgt der Einsatz von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern an Grundschulen, wenn nur ein Unterrichtsfach anerkannt ist?
10. Welche Maßnahmen prüft oder plant die Landesregierung gegebenenfalls, um Verfahren zur Anerkennung von Qualifikationen und Berufserfahrung im Quereinstieg transparent und einheitlich auszugestalten?

11. Welche Rolle kommt dem Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst (Studienseminar) gegebenenfalls im Verhältnis zum direkten Quereinstieg in den Schuldienst zu, insbesondere im Hinblick auf Qualifizierung, Eingruppierung und berufliche Entwicklung?